

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 12.01.1842 publ. 19.01.1842

1) Landesherrliches Patent vom 12.
Jan., publ. den 19. Jan. 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unter-
handlungen zwischen dem von Uns ernannten
Bevollmächtigten:

1) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät
des Königs von Hannover unterm 14.
December v. J.

ein Vertrag über die Fortdauer des zwi-
schen dem Königreiche Hannover, Herzog-
thume Oldenburg und Herzogthume
Braunschweig bestandenen Steuer-Vereins,
nach dem mit dem 1. d. M. erfolgten
Austritt des Herzogthums Braunschweig,
zwischen dem Königreiche Hannover und
Herzogthume Oldenburg;

2) in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs von Hanno-
ver einerseits und den Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs von Preußen
— für sich und in Vertretung der sämt-
lichen übrigen Mitglieder des Zoll- und
Handels-Vereins — und Seiner Durch-

Betr. die Ver-
träge mit Han-
nover, Preußen
und den übrigen
Staaten des
Zollvereins, so
wie mit Braun-
schweig, wegen
verschiedener
Steuer- und
Zollangelegen-
heiten.

laucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg andererseits, unterm 16. December v. J.

ein Vertrag, wegen der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile, und

3) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen — für sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg unterm 17. December v. J.

ein Vertrag, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, mit dazu gehörigen Uebereinkünften Lit. A. D. und E.

abgeschlossen, selbige demnächst auch allseitig ratificirt worden;

so lassen Wir solche Verträge, den unter Nr. 3 gedachten mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E., hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angehet, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc.

B e r t r a g
 zwischen Hannover und Oldenburg,
 betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag
 vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover
 und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
 Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht
 des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg
 die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1. Mai 1834,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und
 Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig
 einer Seits und Oldenburg anderer Seits,
 unter dem Königreiche Hannover und dem Her-
 zogthume Braunschweig und demnächst dem Her-
 zogthume Oldenburg errichteten Steuervereine,
 bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841
 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre
 Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer
 des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten
 Unterhandlungen eintreten lassen, und für diesel-
 ben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen und Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst. Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Janfen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel I.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1830,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Vertrag, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Conventionen (Art. 5. des erwähnten Vertrags), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt sein, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten

werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Decbr. 1841.

(gez.) (L.S.) August von
Berger.

(L.S.) Gerhard
Friedrich August
Jansen.

(L.S.) Georg Friedrich
Hieronymus Dommès.

(L.S.) Friedrich Ernst Witte.

V e r t r a g

zwischen Hannover und Oldenburg einerseits
und Preußen, — für sich und in Vertretung
der übrigen Mitglieder des Zoll- und
Handelsvereins, — und Braunschweig
andererseits,

betreffend

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl.
Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der
Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem

zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuschneiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrict dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusehenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweig mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten

erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommé, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen-Hofrath Gerhard Friedrich August Sausen, Kleinkreuz

des Großherzoglich Oldenburgischen Haus-
und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter
Friedrich Ludwig u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Preußen
für Sich und in Vertretung der übrigen
Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins,
nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und
Württemberg, des Großherzogthums Baden,
des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzog-
thums Hessen, der den Thüringischen Zoll-
und Handelsverein bildenden Staaten, — na-
mentlich des Großherzogthums Sachsen, der
Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-
Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha,
und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudol-
stadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-
Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und
Eberstadt, — des Herzogthums Nassau und
der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-
Finanzrath und General-Director der Steuern,
August Heinrich Kuhlmeier, Ritter
des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens
zweiter Klasse mit dem Stern und Eichen-
laub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Lega-
tionsrath und Director der zweiten Abthei-
lung im Ministerium der auswärtigen Ange-

legenheiten, Franz August Eichmann,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Ad-
ler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u.
s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath
Adolph Georg Theodor Pochham-
mer, Ritter des Königlich Preussischen rothen
Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife
u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Her-
zog von Braunschweig und Lüne-
burg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian
Theodor von Amberg, Commandeur
erster Classe vom Herzoglich Braunschweigi-
schen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vor-
behalte der Ratification, folgender Vertrag ab-
geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten,
zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen
Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog
von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und
Weserdistrict, namentlich die Aemter Harzburg,
Lutter a. B., Seesen, Sandersheim, Greene,
Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden

und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

- a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;
 - b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und
 - c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,
- letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben

beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Destrum, und den Dörfern Ostharingen und Delsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliusshütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 2., 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich

Hieronymus Dommès.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August
Fansen.
(L. S.)

August Heinrich
Kuhlmeyer.

(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.

(L. S.)

August Philipp Christian
von Amsberg.
(L. S.)

V e r t r a g

zwischen Hannover, Preußen, — für sich und
in Vertretung der sämtlichen übrigen Mit-
glieder des Zoll- und Handelsvereins, —
Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837

abgeschlossenen Vertrages

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-
Verhältnisse.

Da der zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins andererseits unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile

aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthum Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll-

und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard
Friedrich August Sansen, Kleinkreuz
des Großherzoglich Oldenburgischen Haus-
und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter
Friedrich Ludwig u. s. w.; und
Seine Herzogliche Durchlaucht der Her-
zog von Braunschweig und Lüne-
burg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian
Theodor von Amberg, Commandeur
erster Classe vom Herzoglich Braunschweigi-
schen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vor-
behalte der Ratification, folgender Vertrag ab-
geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die ge-
genseitige Unterdrückung des Schleichhandels und
eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrecht-
haltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-
systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung
des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen
anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch
ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Lan-
den, und insbesondere da, wo die Grenzen der
beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Mög-
lichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll-
und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen

Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen Landestheile in das angrenzende Preussische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

- 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preussische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
- 2) den in das Braunschweigische vorspringenden Theil des Amtes Fallerleben südlich von

dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen, an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preussischen Landestheile wollen Seine Majestät der König von Preußen

- a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
 - b) das Dorf Bürgassen, und
 - c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reinigen,
- bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-districte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. angeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst

dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landes- theile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. October 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine an- gehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Ein- fuhr in das Gebiet des andern Vereins zu ent- richtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden Uebereinkunft, geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Art. 4. des Ver- trages vom 1. November 1837 erfolgten Ein- verleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des

Dorfes Oberode in den Steuerverein, behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich
Hieronymus Dommès.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August
Jansen.
(L. S.)

August Heinrich
Kuhlmeyer.

(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian
Theodor von Arnberg.
(L. S.)

A.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen und
den übrigen Staaten des Zollvereins
nebst Braunschweig andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maafgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
 - a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
 - b) das Fürstenthum Lippe,
 - c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
 - d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,

- e) das Königlich Preussische Amt Lügde,
 f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fal-
 lerleben,

und zwar, was die unter b. bis c. genann-
 ten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald
 deren Anschluß an den Zoll- und Handels-
 verein zur Ausführung gekommen sein wird,
 und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine ge-
 hörigen Staaten und Landestheile auf das
 Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der
 Vertrag über den Anschluß desselben an den
 Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger. August Heinrich Kuhlmeier.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Friedrich

Franz August Eichmann.

Hieronymus Dommés.

(L. S.)

(L. S.)

Abolph Georg Theodor

Friedrich Ernst Witte.

Vochhammer.

(L. S.)

(L. S.)

Gerhard Friedrich August

August Philipp Christian

Jansen.

Theodor von Amsberg.

(L. S.)

(L. S.)

D.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen
andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer
Gebietstheile an das Steuersystem der
ersteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten November 1837 ge-
schlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Ol-
denburg und Braunschweig einerseits und Preu-
ßen andererseits, den Anschluß verschiedener Preu-
ßischer Gebietstheile an das Steuersystem der
ersteren Staaten betreffend, bleibt nur für die
nachbenannten Gebietstheile, als:

- a) die rechts der Weser und der Aue, und
die am linken Weserufer von Schlüssel-
burg bis zur Glasfabrik Gernheim bele-
genen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Bürgassen, und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee
belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842

ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Gehlingen, Heflingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August von Berger. August Heinrich Kuhlmeier.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Friedrich
Hieronymus Dommés.

Franz August Eichmann.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Adolph Theodor

Friedrich Ernst Witte.

Pochhammer.

(L. S.)

(L. S.)

Gerhard Friedrich August

Jansen.

(L. S.)

E.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen und
den übrigen Staaten des Zollvereins
nebst Braunschweig andererseits,
wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abge-
schlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Ol-
denburg und Braunschweig einerseits und Preu-
ßen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden,
Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den
zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ver-
bundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt

Frankfurt andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrserleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuererhebung angeschlossenen Preussischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preussischen Ortschaften Wolfsburg, Heflingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preussischen Dorfes Roelum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrserleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weserdistrict und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenbergh und

Destrum, und die Dörfer Ostharingen und Delsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem ersten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleiben-

den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weferdistrict wird in letzterem

1) für Bier und Brantwein eine ermäßigte
Eingangsabgabe, und zwar
für Bier von 6 ggr. pro Dhm,
= gewöhnlichen Brantwein
bei einer Alkoholstärke bis einschließlic
50 Pc. nach Tralles von 2 Rthl. 18 ggr. — pf.
von 51—60 = = = 3 = 10 = — =
= 61—70 = = = 4 = 3 = — =
= 71—80 = = = 4 = 19 = 6 =
= 81 Pc. und darüber von 5 = 12 = — =
pro Dhm zur Erhebung kommen;

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber
eine Eingangsabgabe nicht erhoben:
Leim aller Art (Position 11. a. des Steuer-
vereinstitufs),
Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
grobe Gupfwaaren und ordinaire Eisen- und
Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d.
1. u 2.),
Essig (Pos. 15.),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b.
u. c. 1. 2. u. 3.),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kir-
schen (Pos. 21. a.),
Koggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken,
Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigtuchen,
 Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
 grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
 Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbs-
 betriebe (Pos. 35. b. 1.),
 Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
 Selsamen, Selsuchen und Del (Pos. 39.
 a. b. c. 1.),
 Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
 Sämereien (Pos. 45.),
 Seife (Pos. 49. a. b.),
 Seilerwaaren (Pos. 50.),
 Talglichte (Pos. 54. b.),
 gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),
 Vieh (Pos. 59.),
 Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
 rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene
 rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu ha-
 ben, muß jedoch die Abstammung der gedachten
 Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlos-
 senen Herzoglich Braunschweigischen Landesthei-
 len durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu
 verabredenden Bestimmungen dargethan werden,
 auch darf die Einführung derselben in den Her-
 zoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-

district nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Gränzsteuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weserdistricte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile, bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuerverein-Tarifs festgesetzten Ausgangsabgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und die beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen,
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch e'n Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen, und

e) rüchfichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districten abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuerämter Haaburg, Hoppe, Stöcke (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das

Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt würden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des andern Vereins auf kurzen Strecken durchfahren

werden muß, so wenig als möglich zu erschwe-
ren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rückfichtlich der im Artikel 12. der Ueber-
einkunft vom 1. November 1837 genannten
Straßen wird

- 1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünf-
zehn Silbergroschen für die Pferdelaft bei
der Durchfuhr durch das Zollvereins-Ge-
biet in der Richtung von Hameln nach
Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz
und umgekehrt, auch wenn durch den Bei-
tritt des Fürstenthums Lippe zum Zollver-
eine die Durchfuhrstrecke verlängert wer-
den sollte, nicht erhöht werden. Die
Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke
für eine Traglast wird auf Einen Silber-
groschen und drei Pfennige bestimmt.
- 2) Für den Durchgang durch die Kurhessische
Graffschaft Schaumburg auf der Straße
von Hannover oder Hildesheim über Min-
den nach Dsnabrück wird eine Durchgangs-
Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner,
unter Vorbehalt der zum Schuze gegen Miß-
brauch erforderlichen Controle-Maasregeln, fol-
gende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

- 1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Centner;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
 - a) von Friedland über Marzhausen nach Ekershausen,
 - b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
 - c) von Friedland über Marzhausen und Gerstenbach nach Hedemünden,
 - d) von Gelldorf über Obernkirchen nach Steinbergen,
 - e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
 - f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
 - g) von Banndorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
 - h) von Unsen über Seegen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,

- i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen, und umgekehrt, und
- k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

- 1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
 - a) zwischen Nieste und Klein-Almenrode,
 - b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
 - c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Dörfschaften Meerdorf, Duddenstedt und Essinghausen,
 - d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Sicherie, und
 - e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen:
 - a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und